

Ersatz für witterungsbedingten Lohnausfall:
Saisonales Kurzarbeitergeld
Ab der Wintersaison 2006/2007

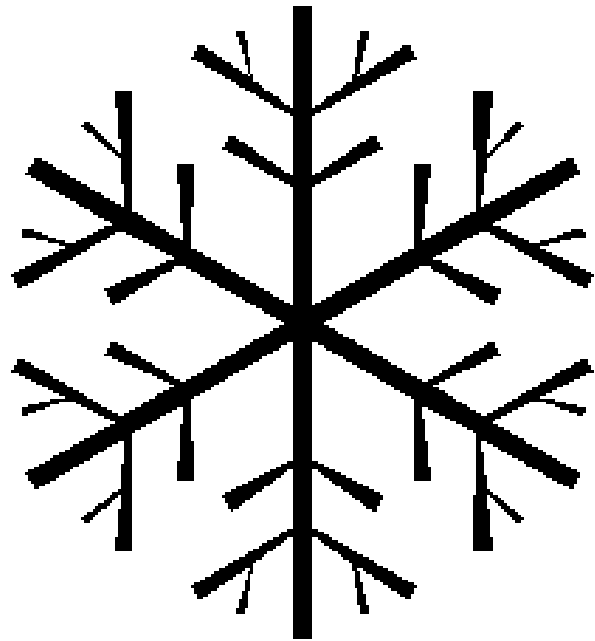
Seit der Wintersaison 2006/2007 können Beschäftigte im Baubereich von dem neuen Saison-Kurzarbeitergeld profitieren, das saison- oder witterungsbedingte Arbeitsausfälle ausgleichen soll und als Lohnersatzleistung 60% des um pauschalierte Abzüge geminderten letzten Arbeitsentgelts bei Kinderlosen und 67% bei Kinder Erziehenden beträgt, und zwar ab der ersten Ausfallstunde. Das Saison-Kurzarbeitergeld hat damit die Nachfolge des früheren Schlechtwettergeldes und des Winterausfallgeldes angetreten.

Rechtsgrundlage sind das Dritte Sozialgesetzbuch sowie die Winterbeschäftigungs-Verordnung (BGBl I Nr. 21 2006,1086). Die Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld wurden in das Dritte Sozialgesetzbuch mit dem Gesetz zur Förderung ganzzjähriger Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 24.04.2006 (BGBl I Nr. 19 2006,926) eingefügt. Die ursprünglichen Sonderregelungen für das Dachdeckerhandwerk in § 434 n des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 02.12.2006 aufgehoben (BGBl I Nr. 56 2006,2742). Für das Gerüstbauerhandwerk bestehende Sonderregeln wurden bis zum 31. März 2015 verlängert (§ 133 SGB III in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.12.2011).

Mit Wirkung ab 1. April 2012 werden sich die die Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld enthaltenden Paragraphen des Dritten Sozialgesetzbuchs ändern. Dies beruht auf Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BGBl I Nr. 69 2011,2854) vom 20.12.2011.

Das Arbeitsverhältnis der Bezieher des Saisonkurzarbeitergeldes bleibt während des Leistungsbezugs unberührt. Die neue Leistung ersetzt das bisherige Winterausfallgeld. Ziel ist die Vermeidung von Entlassungen und winterbedingter Arbeitslosigkeit in der Zeit von Dezember bis März (im Gerüstbauerhandwerk läuft die Schlechtwetterzeit vom 1. November bis zum 31. März; § 434 n bzw. § 133 Absatz 2 SGB III). Zusätzlich zu dem aus Beitragsmitteln finanzierten Saisonkurzarbeitergeld gibt es ergänzende Leistungen, die aus einer von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragenen Umlage finanziert werden (§ 354 SGB III). Hierzu wird im Bauhauptgewerbe seit Mai 2006 eine Umlage von 2% erhoben. Zu den **ergänzenden Leistungen** zählen:

1. ein **Mehraufwands-Wintergeld** in Höhe von 1,00 Euro je geleisteter Arbeitsstunde für in der Zeit vom 15. Dezember bis Ende



Februar geleistete Arbeitsstunden auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz (aber maximal im Dezember nur für bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden, § 175 a Absatz 3 SGB III bzw. § 102 Absatz 3 SGB III ab 1. April 2012) und

2. ein **Zuschuss-Wintergeld** in Höhe von bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde, wenn die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes durch Auflösung von Arbeitszeitguthaben vermieden werden kann (§ 175 a Absatz 2 SGB III bzw. § 102 Absatz 2 SGB III ab April 2012, im Gerüstbauerhandwerk 1,03 Euro und ausschließlich zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle § 434 n Absatz 4 SGB III, § 133 Absatz 3 Satz 2 SGB III) und
3. die **Erstattung der von den Arbeitgebern allein geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung auf das ausgefallene Arbeitsentgelt** (§ 175 a Absatz 4 SGB III bzw. § 102 Absatz 4 SGB III ab April 2012, im Gerüstbauerhandwerk bis März 2012 nur zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter

Arbeitsausfälle, § 434 n Absatz 4, § 133 Absatz 3 Satz 1 SGB III).

Die ergänzenden Leistungen im Baugewerbe werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf Grundlage von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien festgelegt (§ 182 Absatz 3 SGB III bzw. § 109 Absatz 3 SGB III ab April 2012). Dies ist in der Winterbeschäftigungs-Verordnung geschehen (WinterbeschV).

Die Voraussetzungen für den Bezug von **Saison-Kurzarbeitergeld** im Einzelnen (§ 175 bzw. § 101 SGB III):

- erheblicher Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit (01.12. bis 31.03., für Gerüstbau ab 01.11., § 434 n Absatz 2 und 3 bzw. § 133 Absatz 2 SGB III, Sonderregelung bis März 2015); Erheblichkeit liegt vor, wenn der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen oder einem unabweisbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist, § 175 Absatz 4 SGB III bzw. § 101 Absatz 5 SGB III. Unvermeidbarkeit liegt vor, wenn im Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu vermeiden (§§ 170 Absatz 4, 175 Absatz 8 SGB III bzw. §§ 96 Absatz 4, 101 Absatz 8 SGB III). Grundsätzlich ist der Ausfall vermeidbar, wenn Arbeitszeitkonten vorhanden sind und das Guthaben eingesetzt werden kann, jedoch nicht mehr als 10 % der Jahresarbeitszeit oder Guthaben bis zu 50 Stunden, die aufgrund einer Vereinbarung ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit bestimmt sind oder wenn das Arbeitszeitkonto länger als ein Jahr unverändert bestanden hat oder wenn das Arbeitszeitguthaben ausschließlich zur Vermeidung von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden ist und nicht mehr als 150 Stunden übersteigt (§§ 170 Abs. 4 Satz 3, 175 Absatz 8 SGB III bzw. §§ 96 Absatz 4, 101 Absatz 8 SGB III). Arbeitsausfälle gelten als vermeidbar, wenn seit der letzten Schlechtwetterzeit Arbeitszeitguthaben, die nicht mindestens ein Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung aufgelöst worden sind (§ 175 Absatz 5 Satz 3 bzw. § 101 Absatz 5 Satz 3 SGB III). Arbeitsausfall ist auch vermeidbar, wenn er durch Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub zumindest teilweise

verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen, §§ 170 Absatz 4 Nummer 2, 175 Absatz 8 bzw. §§ 96 Absatz a Satz 2 Nr. 2, 101 Absatz 8 SGB III)

- Es handelt sich um einen Betrieb des Baugewerbes oder um einen Wirtschaftszweig, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist (§ 175 Absatz 4 bzw. § 101 Absatz 1 und 4 SGB III)
- betriebliche Voraussetzungen des § 171 bzw. § 97 SGB II sind erfüllt (Betrieb muss mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen)
- persönliche Voraussetzungen des § 172 bzw. § 98 SGB III erfüllt (Arbeitnehmer steht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und setzt dieses nach der Ausfallzeit fort, kein Krankengeldbezug, Arbeitnehmer steht für Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung)
- der Arbeitnehmer hat für die Ausfallzeit keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt (§§ 169 Satz 1 Nummer 1, 175 Absatz 8 bzw. §§ 95 Satz 1 Nr. 1, 101 Absatz 8 SGB III)
- Arbeitsausfall ist der Bundesagentur für Arbeit gemeldet (Ausnahme: witterungsbedingte Gründe)
- Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld muss vom Arbeitgeber gestellt werden (§ 323 Absatz 2 SGB III).



Bild oben: Zugeschneiter Mischer

Die Umlage zur Finanzierung der ergänzenden Leistungen beträgt 2 % im Bauhauptgewerbe, 1 % im Gerüstbauerhandwerk, 2,5 % im Dachdeckerhandwerk und im Garten- und Landschaftsbau 1,85 % der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der gewerblichen Arbeitnehmer (§ 3 Winterbeschäftigungsverordnung [WinterbeschV]).

Im Bauhauptgewerbe bringt der Arbeitgeber 1,2 % der Umlage auf, der Arbeitnehmer 0,8 % (Dachdeckerhandwerk 1,7 % Arbeitgeber, 0,8 % Arbeitnehmer; Garten- und Landschaftsbau Arbeitgeber 1,05 %, 0,8 % Arbeitnehmer; im Gerüstbauerhandwerk allein durch den Arbeitgeber). Der Arbeitgeber führt den gesamten Umlagebetrag ab. Das umlagepflichtige Bruttoarbeitsentgelt ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerkarte einzutragende Bruttoarbeitslohn (nicht umlagefähig ist im Bauhauptgewerbe und im Gerüstbauerhandwerk ein 13. Monatsgehalt oder Zahlungen mit gleichem Charakter, § 3 WinterbeschV). Die Bundesagentur für Arbeit legt die Einzugsstelle fest (§ 5 WinterbeschV). Die Beiträge sind zum 15. des Folgemonats fällig.

Das Saison-Kurzarbeitergeld ist nicht zu versteuern, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Der Arbeitnehmeranteil der Umlage stellt steuerlich abzugsfähige Werbungskosten dar.

Nach Angaben der Bundesregierung werden die Mehrausgaben beim Saison-Kurzarbeitergeld durch größere Einsparungen bei den Ausgaben für das Arbeitslosengeld bei einer regen Inanspruchnahme

des neuen Systems kompensiert (Bundestags-Drucksache 16/429).

Bislang gibt es das Saison-Kurzarbeitergeld nur im Baugewerbe. Aufgrund der zum 1. April 2012 in Kraft tretenden Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt ist auch die Einbeziehung anderer Branchen möglich. Diese müssten in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung bezeichnet werden (§ 109 Absatz 2 und 3 SGB III). Für die Festlegung ergänzender Leistungen durch Rechtsverordnung ist stets eine vorhergehende Vereinbarung der Tarifvertragsparteien notwendig.

Übrigens: Kurzarbeit kann der Arbeitgeber nicht einseitig anordnen, da es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Vertragsverhältnis handelt. Erforderlich ist eine vertragliche Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die vorübergehende Herabsetzung der Arbeitszeit oder eine Klausel im Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung. Bei Fragen der vorübergehenden Arbeitszeitreduzierung hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht (§ 87 Absatz 1 Nummer 3 Betriebsverfassungsgesetz).

Farbbild: © Michael Jurman / Pixelio (<http://www.pixelio.de>)